

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 15

Artikel: Werkstattordnung einer Schreinerwerkstätte

Autor: Taubenberger, G. / Hoffmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
16. Juli 1887.



Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller Hand-
werke und
Gewerbe,
deren Zu-
nungen und
Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B. III
Nr. 15

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Es ließe Alles sich wefflich schlichten,
Kömt' Alles bequem man zweimal verrichten.

Werkstattordnung einer Schreinerwerk- stätte.

Auf Ansuchen mehrerer Abonnenten bringen wir hiermit die Werkstattordnung einer größern Bau- und Möbelschreinererei (G. Taubenberger in Langgasse-Tablat bei St. Gallen) im Wortlaute mit. Dieselbe hat sich als sehr gut bewährt und verdient allgemein eingeführt zu werden. Sie wird vorn

in das Arbeitsbuch jeden Arbeiters eingeklebt und lautet:

§ 1. Die Normalarbeitszeit beträgt 11 Stunden und dauert des Sommers von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr (Zwischenpausen Morgens von 9— $1\frac{1}{2}$ 10 Uhr, Mittags von 12—1 Uhr, Nachmittags von 4— $1\frac{1}{2}$ 5 Uhr), des Winters von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, (Zwischenpausen Mittags von 12—1 Uhr, Nachmittags von 4— $1\frac{1}{2}$ 5 Uhr).

§ 2. Material, Beschläge zc. werden täglich 2 Mal ausgegeben und zwar Morgens 7 Uhr und Mittags 1 Uhr, wornach sich der Arbeiter zu richten hat, da in der Zwischenzeit kein Material verabfolgt wird.

§ 3. Die Arbeiten hat der Arbeiter im Afford auszuführen, außerordentliche Fälle ausgenommen.

§ 4. Unentschuldigte Verspätungen werden (exkl. Abzug für Zeitverräumniß) mit 25 Cts. gebüßt. Gänzlich

Ausbleiben ohne erwiesene triftige Gründe, wie Krankheit zc., wird mit Fr. $1\frac{1}{2}$ gebüßt, Wiederholung hat Entlassung zur Folge.

§ 5. Während der Arbeitszeit ist es nicht gestattet, die Werkstatt zu verlassen, ohne Erlaubniß des Werkführers.

§ 6. Zusammenstehen unter Vernachlässigung der Arbeit ist untersagt.

§ 7. Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten ist strengstens verboten; Dawiderhandelnde werden mit Fr. $1\frac{1}{2}$ gebüßt.

§ 8. Der Eintritt in die Werkstätte ist Fremden untersagt; hat Jemand während der Arbeitszeit mit einem Arbeiter Nothwendiges zu sprechen, kann er sich an den Werkführer wenden, der den betreffenden Arbeiter rufen läßt.

§ 9. Alle 14 Tage ist Zahltag und zwar jeweils Samstag Abends $6\frac{1}{4}$ Uhr. Zur Ausbezahlung kommt jedoch nur die geleistete Arbeit bis Mittwoch Abends vor dem Zahltag.

§ 10. Jeder Arbeiter hat 14tägige Kündigung zu beobachten, ein Gleiches wird auch von Seite des Arbeitgebers gehalten.

§ 11. Die dem Arbeiter mit einem Verzeichniß beim Eintritt zur Benutzung übergebenen Werkzeuge hat derselbe beim Austritt nach eben angeführtem Verzeichniß an den Werkführer wieder abzugeben.

§ 12. Jedem Arbeiter wird successive Fr. 10 Kaution für eventuellen Schaden an Werkzeugen und Material zurückbehalten.

Beim Austritt erhält der Arbeiter den vollen Betrag

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

der geleisteten Caution zurück, jedoch nur dann, wenn demselben kein selbstverschuldeter Schaden an den Werkzeugen nachgewiesen werden kann.

§ 13. Unbefugtes Mitnehmen von Werkzeugen, Material, Zeichnungen zc. wird mit Fr. 1 gebüßt.

§ 14. Arbeiten für sich selbst (sog. „vsuchen“) ist strengstens untersagt.

§ 15. Hilfeleistungen bei Akford-Arbeiten sollen von Arbeitern gegenseitig geleistet werden und dürfen hierzu nur mit spezieller Erlaubniß des Werkführers Lehrlingen und Hausknechte verwendet werden.

§ 16. Der Arbeiter hat allabendlich seine Hobelbank, sowie den für sich benützten Platz aufzuräumen.

Kompagnie Werkzeuge, Schraubzwingen, Knechte zc. hat der Benutzer selbst an ihren Platz zu bringen und wird derselbe bei Nichtbeachtung mit 25 Cts. gebüßt.

Kleinere Kompagnie-Werkzeuge, wie Bohrer, Façonhobel zc. dürfen nicht eingeschlossen werden, sondern sind nach ihrem Gebrauch sofort wieder an ihren Platz zu bringen.

§ 17. Sämtliche Bußengelder fallen in die sogenannte Bußkasse, die der Werkführer zu verwalten hat und welche zur Unterstützung von kranken und nothdürftigen Arbeitern dienen soll. Ueber die Bezugsberechtigung dieser Kasse bestimmt die Mehrzahl der Arbeiter.

Langgasse, im Januar 1886.

G. Taubenberger.

Genehmigt im Namen des Regierungsrathes :

Der Staatschreiber :

Hoffmann.

Werkzeug-Verzeichniß. *)

	Stück		Stück
Hobelbank		Schrägmaß	
Werkzeugkasten		Fluchtholz	
Rauhbank		Winkelhacken	
Bughobel		Zirkel	
Doppelhobel		Schraubenzieher	
Schlichthobel		Zange	
Schropphobel		Hammer	
Zahnhobel		Klöpfel	
Simshobel		Große Raspel	
Faustsäge		Kleine Raspel	
Schlitzsäge		Große Feile	
Absehsäge		Kleine Feile	
Fuchsschwanz		Kleine Blattfeile	
Stechbeutel		Sägefeile	
Streichmaß		Rattenschwanz	
Winkelmaß		Spitzbohrer	
Stellmaß			

*) Hier werden die dem Arbeiter übergebenen Werkzeuge notirt, die derselbe beim Austritt aus der Werkstätte in untadelhaftem Zustande wieder abzugeben hat.

Verstellbarer Drehdorn

von **C. Grünz, Berlin N.-W. 6, Charitéstraße 4.**

Ein vortheilhaftes Hilfs-Werkzeug für die Dreherei ist der hier abgebildete verstellbare Drehdorn, der in nachstehenden Größen angefertigt wird:

Nr. 0 für Lochdurchmesser von 10—20 mm
„ 1 „ „ „ 14—26 „
„ 2 „ „ „ 20—35 „
„ 3 „ „ „ 26—40 „
„ 4 „ „ „ 36—55 „

Nr. 5 f. Lochdm. v. 50—70 mm
 „ 6 f. „ v. 60—80 „
 „ 7 f. „ v. 80—100 „

Während man bisher für das Abdrehen von Riemscheiben, Ringen zc. für jeden Lochdurchmesser einen besonderen Dorn nöthig hatte, ermöglicht der verstellbare Drehdorn, daß man mit einem solchen Arbeitsstücke von den verschiedensten Lochdurchmessern aufspannen und abdrehen kann. Es hält somit die Anfertigung und Unterhaltung einer Anzahl gewöhnlicher Dorne fort.

Nächstem erfolgt das Aufspannen sowie Losspannen eines Arbeitsstückes viel schneller, denn es ist nicht nöthig, dasselbe, wie beim gewöhnlichen Dorn, festschlagen oder festpressen zu müssen, sondern es genügt ein mehrmaliges Umdrehen der Mutter, um die Backen anzuziehen, in Folge dessen wird auch die Arbeitsleistung eine entsprechend größere.

Die Einrichtung des Dornes ist folgende: In dem mit Gewinde versehenen konischen Hauptkörper sind 3 schwalbenschwanzförmige Nuthen eingefraist, in denen sich die mit Absätzen versehenen Backen befinden, welche mit nasenförmigen Ansätzen in den inneren Theil des an der sechskantigen Mutter sitzenden Ringes eingreifen. Wird die Mutter auf dem Gewinde gedreht, so werden alle 3 Backen der Drehung entsprechend auf den konischen Hauptkörper gleichmäßig auf- oder abwärts verschoben, wodurch innerhalb der gegebenen Grenzen jeder beliebige Durchmesser erzielt wird.

Die Form der Backen ist der Art, daß sie zusammen von Stufe zu Stufe einen Zylinder bilden. Der festzuspannende Gegenstand wird demnach mit der ganzen Länge einer solchen Abstufung gehalten werden und daher nicht allein sicherer und fester auf dem Dorn sitzen, sondern es kann auch ein konisches Ausweiten des Loches oder Schadhafwerden des Arbeitsstückes, wie es durch das Festpressen oder Festschlagen auf den gewöhnlichen Dorn häufig geschieht, nicht eintreten.

Die verstellbaren Drehdorne sind ganz aus Gußstahl gefertigt, die Backen zc. gehärtet.

Schärfapparat für Bandsägeblätter.

Von der deutsch-amerikanischen Maschinenfabrik, **Ernst Kirchner & Co., Leipzig.**

Der hierbei abgebildete Apparat dient zum Schärfen von Bandsägeblättern. Derselbe besteht aus einem dauerhaften Holzrahmen, zwei eisernen Rollen mit Leder belegt,

